

**Kurztitel**

Übertragung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten an Leiter von Dienstbehörden erster Instanz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 202/2005 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 46/2011

**§/Artikel/Anlage**

§ 2

**Inkrafttretensdatum**

01.03.2011

**Außerkrafttretensdatum**

31.08.2012

**Text**

**§ 2.** (1) Den Sicherheitsdirektoren, den Landespolizeikommandanten, in Wien dem Polizeipräsidenten, sowie dem Leiter des Bildungszentrums Traiskirchen wird das Recht zur Ernennung von Bundesbeamten auf die in Abs. 2 genannten Planstellen übertragen.

(2) Das Ernennungsrecht umfasst:

1. für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Verwendungsgruppen
  - A7 bis A4                      alle Planstellen
  - A3                                die Grundlaufbahn und die Funktionsgruppen 1 und 2
2. für Beamte des Exekutivdienstes in den Verwendungsgruppen
  - E2c und E 2b                alle Planstellen
  - E2a                              die Grundlaufbahn und die Funktionsgruppen 1 bis 4
3. für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung in den Verwendungsgruppen
  - E, D und P1 bis P5            alle Planstellen
  - C                                die Dienstklassen III und IV
4. für Wachebeamte in den Verwendungsgruppen
  - W2                              die Dienstklassen III und IV.